

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.2002

Geschäftszahl

2002/13/0035

Rechtssatz

Tonträger betreffen, weil sie eine Teilnahme am Kulturleben vermitteln, in nicht bloß völlig untergeordnetem Ausmaß jedenfalls auch die private Lebensführung (Hinweis E 19. Juli 2000, 94/13/0145; E 27. Mai 1999, 97/15/0142). Eine Aufteilung der Anschaffungskosten der Tonträger auf den beruflichen und den privaten Bereich nach objektiven Kriterien ist deshalb nicht möglich.